

# RS Vwgh 2002/6/27 99/10/0209

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.06.2002

## Index

E6j

82/04 Apotheken Arzneimittel

## Norm

61991CJ0219 Ter Voort VORAB;

AMG 1983 §1 Abs1 Z1;

AMG 1983 §1 Abs1;

AMG 1983 §1 Abs5;

## Rechtssatz

Ausführungen dazu, dass bestimmte Werbeaussagen unter § 1 Abs. 1 Z. 1 AMG zu subsumieren sind.

Ausführungen dazu, dass ein bestimmtes Produkt - unbeschadet des Umstandes, dass es nach seiner Zusammensetzung (allenfalls) ein Verzehrprodukt darstellt - nach der in den erwähnten Werbeaussagen liegenden Art und Form des Inverkehrbringens als Arzneimittel im Sinne des § 1 Abs. 1 AMG sowie als Arzneyspezialität im Sinne des § 1 Abs. 5 AMG anzusehen ist (vgl hiezu das hg Erkenntnis vom 19. Februar 2001, ZI98/10/0050, sowie das Urteil des EuGH vom 28. Oktober 1992, C-219/91, Slg 1992 I-05485, Ter Voort, das eine ganz ähnlich gelagerte Fallkonstellation betrifft).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:1999100209.X03

## Im RIS seit

19.09.2002

## Zuletzt aktualisiert am

15.11.2011

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)